

RÜCKFORDERUNG UMSATZERSATZ Leitfaden für den Fahrzeughandel

Stand Jänner 2026

Dieser Leitfaden richtet sich an Unternehmen, die mit Rückforderungen des Lockdown-Umsatzersatzes konfrontiert sind (zB Rückerstattungsbescheid liegt bereits vor oder eine erfolgte Betriebsprüfung lässt eine Rückforderung erwarten).

1. Zustellung und Fristen – sofort handeln

Die Beschwerdefrist (ein Monat) beginnt mit der **Zustellung** des Rückerstattungsbescheids. Die Zustellungen erfolgen teilweise elektronisch über **FinanzOnline** und teilweise per **Post**. **Die Beschwerdefrist beginnt mit Übermittlung/Hinterlegung, unabhängig davon, ob der Bescheid tatsächlich abgerufen bzw abgeholt wurde.**

Hinweis: Mit Erlassung des Rückerstattungsbescheids wird eine neue, **eigene „Covid-Steuernummer“** vergeben. Die Steuerberatung hat für diese neue (noch unbekannte) Steuernummer keine Zustellvollmacht. Daher erfolgen Zustellungen oft (aber nicht immer) direkt an das Unternehmen bzw die Geschäftsführung.

Empfehlung: FinanzOnline regelmäßig prüfen (+ **Benachrichtigungsfunktion aktivieren**) bzw Poststücke rasch abholen; Bescheide umgehend an Steuerberatung bzw Rechtsvertretung weiterleiten.

2. Das rechtliche Kernproblem

- ▶ Umsatzersatz wurde als Branchenförderung (maßgeblich ÖNACE-2008-Klassifikation) ausgestaltet.
- ▶ Die Branche **G 45.11-2 (Einzelhandel)** mit Kraftwagen bis 3,5 t) galt als direkt betroffen und förderfähig. Die Branche **G 45.11-1 (Großhandel)** mit Kraftwagen bis 3,5 t) galt **nicht** als förderfähig.
- ▶ Bei Auszahlung des Umsatzersatzes erfolgte innerhalb der Branche Einzelhandel (gemäß Auskunft der COFAG sowie der FAQ) keine Differenzierung zwischen B2B- und B2C-Umsätzen.
- ▶ Nunmehr wird plötzlich behauptet, sämtliche B2B-Umsätze seien „Großhandelsumsätze“. Die anteiligen Förderungen für die B2B-Umsätze werden zurückgefordert.
- ▶ Die Finanzverwaltung stützt sich dabei auf **Punkt 4.6 der Förderrichtlinien**. Diese Bestimmung über die Aufteilung von Umsätzen betrifft jedoch ausschließlich Fälle, in denen ein Unternehmen **in einer betroffenen und in einer nicht betroffenen Branche** tätig ist (zB Einzelhandel **und** Großhandel). Eine Anwendung dieser Regelung auf **B2B-Umsätze innerhalb des Einzelhandels** ist in den Förderrichtlinien nicht (ausdrücklich) vorgesehen.
- ▶ Ob Rückforderungen rechtswidrig sind, hängt von der Tätigkeit des Unternehmens (Einzelhändler und/oder Großhändler) sowie von den Abgrenzungskriterien dieser Branchen ab (wozu es noch keine verbindliche Judikatur gibt).
- ▶ Besonders problematisch: Rückforderungen erfolgen mit hohen Zinsen ab Auszahlung.

3. Rückerstattungsbescheid – bekämpfen oder nicht?

Die Entscheidung ist eine **wirtschaftlich-rechtliche Abwägung**. Ein Verfahrensausgang ist nicht vorhersagbar. Die Entscheidung, ob man sich wehrt, sollte **frühzeitig** erfolgen, da Fristen kurz sind und hohe finanzielle Belastungen drohen.

Kosten/möglicher Nutzen-Rechnung: Rückforderungsbetrag (inklusive Zinsen)

- ▶ **über 20.000 EUR:** rechtliche Prüfung und Bekämpfung sind regelmäßig angezeigt
- ▶ **unter 20.000 EUR:** Kosten, Zeitaufwand und Liquiditätswirkung sind abzuwägen

Zahlungspflicht und Zinsen

- ▶ **Beschwerde** hat keine aufschiebende Wirkung → Betrag samt Zinsen ist grundsätzlich sofort zurückzuzahlen (Ratenzahlungen können beantragt werden)
- ▶ **Aussetzung der Einhebung** kann beantragt werden (gilt auch für die Zinsbescheide)
- ▶ bei Aussetzung fallen **Aussetzungszinsen** an (2 % über dem Basiszinssatz p.a.); auch die bereits angefallenen Zinsen werden zusätzlich verzinst

Bitte beachten Sie, dass die konkreten Erfolgsaussichten immer erst im Einzelfall beurteilt werden können. Der Erfolg eines Beschwerdeverfahrens hängt aber jedenfalls davon ab, ob **glaubhaft nachgewiesen** werden kann, dass die bei der Berechnung angesetzten Umsätze **in der Branche G 45.11-2 (Einzelhandel)** erzielt wurden. Rechtlich entscheidend ist, ob B2B-Umsätze letztlich der Branche Einzelhandel zuzuordnen sind. Erfolgschancen (zumindest auf eine Reduktion) bestehen zudem, wenn (B2B-) Umsätze oder Zinsen im Bescheid nachweislich falsch berechnet wurden oder Schätzungen der Finanzverwaltung unrichtig sind.

4. Erforderliche Unterlagen für Bekämpfung

Folgende Unterlagen sind für die Ausarbeitung einer Beschwerde hilfreich:

- ▶ Aufstellung zu den **Vergleichsumsätzen 2019**, samt allfälliger Aufteilung in (a) Einzelhandels- und Großhandelsumsätze, (b) B2B- und B2C-Umsätze und (c) Leasingumsätze (samt Aufteilung der Leasingumsätze in B2B und B2C),
- ▶ Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens und der Kundenstruktur,
- ▶ Kaufverträge bzw Rechnungen,
- ▶ Namen der Endkunden,
- ▶ Angaben zur Anzahl der verkauften Fahrzeuge pro Kunde,
- ▶ Webseite, Werbematerial, Preislisten, AGB, die ergeben, dass sich das Unternehmen an Endkunden richtet.

5. Praxishinweis

Sollte eine Rückforderung im Raum stehen oder bereits ein Bescheid vorliegen, den Sie bekämpfen möchten, wenden Sie sich möglichst rasch an eine auf COVID-19-Förderungen spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei (zB Eisenberger Rechtsanwälte GmbH – office@eisenberger.eu), um eine realistische Einschätzung der Erfolgsaussichten zu erhalten.

Wenn die Beschwerdefrist zu verstreichen droht, sollte (zB von der Steuerberatung) jedenfalls rechtzeitig ein **Antrag auf Fristverlängerung** eingebracht werden.